



BEITRAGSORDNUNG

des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.

(Fassung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2013)

Diese Beitragsordnung gibt sich die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes aufgrund und in Ergänzung des § 14 der Satzung.

§ 1 Aufnahmegebühr

Der IVD Bundesverband erhebt bei Eintritt in den Verband keine Aufnahmegebühr. Die Erhebung von Aufnahmegebühren in den Regionalverbänden ist in den dortigen Beitragsordnungen geregelt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied jährlich 320,- €.

§ 3 Mitgliedsbeitrag für Zweit- und Angestelltenmitglieder

- (1) Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder jährlich 160,- €.
- (2) Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jedem Einzelfall festgelegt wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Seniorenmitglieder jährlich 40,- €.

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 160,- €, im 2. Jahr 240,- € und ab dem 3. Jahr 320,- € jährlich.



§ 6 Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder jährlich 240,- €.

§ 7 Mitgliedsbeitrag für Junioren

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren jährlich 26,- €.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen 40,- € an den IVD Bundesverband.

§ 8 Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder 80,- € jährlich.

§ 9 Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Der an den IVD Bundesverband jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt.

§ 10 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des IVD Bundesverbandes und Ehrenpräsidenten des IVD Bundesverbandes sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an den Bundesverband befreit.

§ 11 Mitgliedsbeitrag für Auslandsmitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Auslandsmitglieder jährlich 100,- Euro. Dieser Betrag ist in einer Summe zu zahlen und ist nach erfolgter Aufnahme in den IVD Bundesverband sofort fällig.

§ 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12 Beginn der Beitragspflicht

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den IVD Bundesverband beginnt mit dem laufenden Quartal, in dem das Mitglied in den Verband aufgenommen wird.

§ 13 Erhebung des Beitrags

- (1) Der von jedem ordentlichen Mitglied an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlende Mitgliedsbeitrag wird zusätzlich erhoben und ist in der Beitragsordnung eines jeden Regionalverbandes gesondert geregelt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des IVD Bundesverbandes wird durch die IVD Regionalverbände zusammen mit dem Beitrag für den jeweiligen Regionalverband erhoben. Für die Geltendmachung des Mitgliedsbeitrags des IVD Bundesverbandes durch den jeweiligen Regionalverband wird die Ermächtigung zum Einzug der Beitragsforderung gegen das jeweilige Mitglied an den jeweiligen Regionalverband bis zu einem etwaigen Widerruf gem. § 14 Ziffer 2. der Satzung abgetreten.

§ 14 Fälligkeit des Beitrags

Die Fälligkeit des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Mitgliedsbeitrags orientiert sich an der Fälligkeit des an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags.

Eine Ermächtigung zum Bankeinzug von Mitgliedsbeiträgen gilt als dem Bundes- und dem Regionalverband gleichermaßen erteilt.

§ 15 Stundung des Beitrags

Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds an den IVD Bundesverband kann das Präsidium die Stundung des Mitgliedsbeitrags beschließen. Die Stundung kann längstens für zwei Quartale beantragt und ausgesprochen werden.

§ 16 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

§ 17 Umlagen

Über die Erhebung von Umlagen gem. § 14 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes im Einzelfall. Wird eine Umlage von der Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist die Zahlung binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.



§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.